WETTBEWERBSKOMMISSION

WIEN, AM 20, OKTOBER 2014

Stellungnahme der Wettbewerbskommission zum Tätigkeitsbericht der Bundeswettbewerbsbehörde für den Zeitraum 1.1.2013 – 31.12.2013 gemäß § 2 Abs 4 WettbewerbsG

Einleitende Bemerkung

Die Wettbewerbskommission (WBK) hat mit Datum 13.10.2014 die nicht-layoutierte Fassung des Tätigkeitsberichts der BWB für das Jahr 2013 mit der Bitte um Stellungnahme bis 31.10.2014 erhalten. Da bis zum Tag der einberufenen Sitzung noch keine endgültige Berichtsversion vorlag, beziehen sich die nachfolgenden Bemerkungen auf den provisorischen Bericht. Die Veröffentlichung der Stellungnahme der WBK auf der Homepage der BWB wird - wie schon bisher - im Sinne der Publizität der Kommissionsarbeit ausdrücklich begrüßt.

Ein besonderes Anliegen der WBK im Sinne einer effizienten Wettbewerbspolitik ist nach wie vor der Aufbau eines funktionierenden Wettbewerbsmonitorings. In diesem Bereich konnten trotz nunmehriger gesetzlicher Verankerung im Wettbewerbsgesetz keine erkennbaren Fortschritte erzielt werden. Die WBK verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass sich diese Situation in näherer Zukunft bessern wird und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Schwerpunktempfehlung für das Jahr 2015.

Zum Tätigkeitsbericht der BWB 1.1.2013 – 31.12.2013

Der Tätigkeitsbericht der BWB gibt einen Überblick über die im Berichtsjahr 2013 geprüften wettbewerbsrelevanten Sachverhalte und beschreibt selektiv wesentliche Fusions-, Kartell- und Marktmachtmissbrauchsfälle. Die WBK tritt weiterhin für eine Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen bei der Darstellung der

behandelten Fälle ein. Die WBK regt insbesondere an, künftig Geldbußenentscheidungen des Kartellgerichtes aufgrund eines Wettbewerbsverstoßes wegen deren präventiver Wirkung unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen möglichst transparent und ausführlich zu kommentieren.

Laut Fusionsstatistik wurden im Berichtsjahr 299 Zusammenschlüsse (das ist ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr) bei der BWB angemeldet, wovon 10 Zusammenschlüsse in die zweite Prüfphase gingen, weil die BWB und/oder der Bundeskartellanwalt einen Prüfungsantrag beim Kartellgericht gestellt hatten. Die WBK regt an, im Rahmen des Tätigkeitsberichts den angemeldeten Zusammenschlüssen, die in die zweite Prüfphase gingen, mehr Raum zu widmen.

Die Bereiche UWG und Verbraucherschutz bringen für die BWB auch im Berichtsjahr nach der Aktenstatistik einen beachtlichen Arbeitsaufwand. Es wird daher neuerlich angeregt, auch über diesen Arbeitsbereich detaillierter zu informieren.

Die Darstellung der einzelnen Kartell- und Missbrauchsfälle zeigt deutlich, wie wichtig eine effiziente Wettbewerbskontrolle zur Einhaltung fairer Wettbewerbsregeln ist. Die Einhaltung der Wettbewerbsregeln ist die Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb, von dem Konsumentinnen und Konsumenten, Unternehmen und Staat gleichermaßen profitieren. Die BWB ist als unabhängige Behörde gemäß § 1 Wettbewerbsgesetz verpflichtet, funktionierenden Wettbewerb sicher zu stellen sowie Verzerrungen und Beschränkungen des Wettbewerbs entgegenzutreten. Insbesondere müssen Kartell- und Marktmachtmissbräuche umgehend abgestellt und durch Bußgelder geahndet werden. Die für eine effiziente Wettbewerbskontrolle notwendigen Personalressourcen und Budgetmittel sind hierfür zur Verfügung zu stellen. Laut Personalplan ist die Anzahl der Planstellen der BWB im letzten Jahr leicht gestiegen. Derzeit sind 36 Planstellen für Fallbearbeiter und Administration vorgesehen (gegenüber dem Vorjahr ist das ein Anstieg um 2 Planstellen). Eine weitere Aufstockung des Personals wird angesichts der Aufgaben, die der BWB zusätzlich übertragen wurden (z.B. Wettbewerbsmonitoring), dringend empfohlen.

Neben den wettbewerblichen Aktivitäten innerhalb Österreichs ist es im europäischen Binnenmarkt von großer Bedeutung, die Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden innerhalb und außerhalb der Union zu stärken. In diesem Zusammenhang

begrüßt die WBK daher das Engagement der BWB, im Rahmen von Study Visits den Erfahrungsaustausch mit ausländischen Behörden zu stärken. Das Engagement der BWB in internationalen Institutionen wie UNCTAD und OECD dient der Vernetzung und Internationalisierung und ist deshalb ebenfalls hervorzuheben. Die WBK regt an über die laufenden Aktivitäten der OECD Arbeitsgruppe "Competition and Regulation" sowie der entsprechenden UNCTAD Gremien anlassbezogen bereits im Vorfeld zu berichten.

Zusammenarbeit WBK und BWB

Die WBK wurde als Beratungsgremium unter anderem auch für die BWB eingerichtet. Die WBK ist gemäß § 16 Wettbewerbsgesetz verpflichtet, der BWB jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterbreiten. Es wird angeregt, dass im Tätigkeitsbericht der BWB über die Schwerpunktempfehlungen der WBK und deren folgende Bearbeitung durch die BWB berichtet wird.

Die WBK unterstreicht die Notwendigkeit eines gelebten laufenden Kontaktes mit der BWB, um jenen umfassenden Einblick in die laufende Arbeit der BWB zu gewährleisten, der als Voraussetzung für eine effiziente Kommissionsarbeit notwendig ist.

Eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen BWB und WBK kann ermöglichen, dass beide Einrichtungen aus diesem positiven Miteinander Vorteile ziehen. Die WBK ist sich dessen bewusst, dass der laufende Informationsaustausch zwischen BWB und WBK darauf aufbaut, dass die besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen und Befangenheitsregelungen für die Mitglieder der WBK - wie von der WBK stets gehandhabt - konsequent beachtet werden.

Die WBK dankt der BWB für die erfolgte Zusammenarbeit im Berichtszeitraum, hofft auf deren Intensivierung und betont ihr Interesse und ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit im Sinne einer effizienten Wettbewerbspolitik fortzusetzen und zu vertiefen.

Dr. Anna Hammerschmidt e.h.
Vorsitzende der WBK